

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite:

1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Marine Clean / Cleaner Degreaser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Ronald Hoeseler-POR 15 GmbH

Straße/Postfach: Wilhelm - Kuhr Strasse 39

PLZ, Ort: 13359 Berlin
Deutschland

WWW: www.hoeseler-por15.com

E-Mail: sales@hoeseler-por15.com

Telefon: +49 (0)30 49771225

Telefax: +49 (0)30 49771245

Auskunft gebender Bereich:

Telefon: +49 (0)30 49771225

sales@hoeseler-por15.com

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Telefon: +49 (0)551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Skin Corr. 1A; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

C; R35 Verursacht schwere Verätzungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: **Gefahr**

Gefahrenhinweise: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

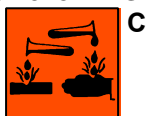
Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 2 von 11

Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P260	Dampf nicht einatmen.
	P264	Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



ätzend

R-Sätze:	R 34	Verursacht Verätzungen.
	R 35	Verursacht schwere Verätzungen.
S-Sätze:	S 1/2	Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
	S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
	S 27/28	Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
	S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
	S 46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
	S 64	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält nichtionisches Tensid < 15%.
Enthält: 2-Butoxyethanol, Kaliumhydroxid

2.3 Sonstige Gefahren

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:
Wässrige Zubereitung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 3 von 11

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 203-905-0 CAS 111-76-2	2-Butoxyethanol	< 10 %	DSD/DPD: Xi; R36/38. Xn; R20/21/22. CLP: Acute Tox. 4; H302. Acute Tox. 4; H312. Acute Tox. 4; H332. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319.
EG-Nr. 215-181-3 CAS 1310-58-3	Kaliumhydroxid	< 10 %	DSD/DPD: Xn; R22. C; R35. CLP: Met. Corr. 1; H290. Acute Tox. 4; H302. Skin Corr. 1A; H314.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang 7:
Enthält nichtionisches Tensid < 15%.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Unverzöglich Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Übelkeit, Krämpfe, Durst, Perforationsgefahr

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Ärztliche Überwachung während mindestens 48 Stunden erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Bei größeren Bränden: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum.
Kohlendioxid, Löschpulver, Wasserdampf

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Im Brandfall können entstehen: Wasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 4 von 11

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Exposition vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Verbliebene Spuren mit viel Wasser nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Vor Hitze schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Aluminium, Stahl, Glas, Keramik

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren, starken Oxidationsmitteln, Reduktionsmitteln oder Aluminium lagern.

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Sonstige Hinweise:

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagerklasse:

8B = Nichtbrennbare ätzende Stoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 5 von 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
111-76-2	2-Butoxyethanol	Deutschland: AGW Kurzzeit	196 mg/m ³ ; 40 ppm
		Deutschland: AGW Langzeit	49 mg/m ³ ; 10 ppm
		Deutschland: DFG Kurzzeit	98 mg/m ³ ; 20 ppm
		Deutschland: DFG Langzeit	49 mg/m ³ ; 10 ppm
		Europa: IOELV: STEL	246 mg/m ³ ; 50 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	98 mg/m ³ ; 20 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert	Parameter	Probenahme
111-76-2	2-Butoxyethanol	Deutschland: TRGS 903, Urin	100 mg/L	Butoxyessigsäure	bei Langzeitexposition
		Deutschland: TRGS 903, Urin	200 mg/L	Butoxyessigsäure; Nach Hydrolyse:	bei Langzeitexposition

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Örtliche Absaugung wird empfohlen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

2-Butoxyethanol:

Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

Aerosol:

Partikelfilter P3 gemäß EN 143. (Kennfarbe weiß)

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial:

Butylkautschuk - Schichtstärke: 0,5 - 0,7 mm.

Fluorkautschuk (Viton) - Schichtstärke: 0,4 mm.

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.

Ungeeignetes Material: Naturkautschuk, Nitrilkautschuk, PVC

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 6 von 11

Augenschutz:	Keine Kontaktlinsen tragen. Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166
Körperschutz:	Laugenbeständige Schutzkleidung tragen.
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Notbrause und Augenwascheinrichtung sollten im Arbeitsbereich leicht zugänglich sein. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: flüssig Farbe: farblos, klar
Geruch:	mild
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	9,5 - 13,1
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	≤ 0 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	> 100 °C
Flammpunkt/Flambereich:	nicht entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): (2-Butoxyethanol) 1,10 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): (2-Butoxyethanol) 10,60 Vol-%
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: 1,03 g/mL
Wasserlöslichkeit:	löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Thermische Zersetzung:	Bei Erhitzung: Bildung von Wasserstoff.
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Brandfördernde Eigenschaften:	keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere Angaben:	keine Daten verfügbar
------------------	-----------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 7 von 11

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, starke Oxidationsmittel, Reduktionsmittel und Aluminium.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

Im Brandfall können entstehen: Wasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung: Bei Erhitzung: Bildung von Wasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Augenschädigung/-reizung: Skin Corr. 1A; H314 =
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Nach Verschlucken: Gefahr der Schaumaspiration. Reizend.

Symptome

Nach Verschlucken: Gefahr der Schaumaspiration.

Allgemeine Bemerkungen

Angabe zu 2-Butoxyethanol:

LD50 Ratte, oral 470 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal 220 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ 2,2 mg/L/4h.

Angabe zu Kaliumhydroxid:

LD50 Ratte, oral 273 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 8 von 11

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

Angabe zu 2-Butoxyethanol:

Bakterientoxizität:

EC 5 Bakterien: 91100 mg/L/48 h.

EC 0 Pseudomonas putida: 700 mg/L/16h.

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1698 - 1940 mg/L/24h.

Fischtoxizität:

LC50 Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 1490 mg/L/96h.

Angabe zu Kaliumhydroxid:

Schädigende Wirkung auf Wasserorganismen durch pH-Wert-Veränderung.

Fischtoxizität:

LC50 Gambusia affinis: 80 mg/L/96 h.

Wassergefährdungsklasse:

2 = wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Komponente 2-Butoxyethanol:

Biologischer Abbau: 95 %/28d (OECD 301 E).

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Verhalten in Kläranlagen: Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 20 01 29* = Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 9 von 11

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1814

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1814, KALIUMHYDROXIDLÖSUNG

IMDG, IATA: UN 1814, POTASSIUM HYDROXIDE SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 8, Code: C5

IMDG: Class 8, Subrisk -

IATA: Class 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG: Nein

Meeresschadstoff - ADN: Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 80, UN-Nummer 1814

Gefahrzettel: 8

Begrenzte Mengen: 5 L

EQ: E1

Verpackung - Anweisungen: P001 IBC03 LP01 R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung:

MP19

Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4

Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1

Tankcodierung: L4BN

Tunnelbeschränkungscode: E



Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 8

Begrenzte Mengen: 5 L

EQ: E1

Beförderung zugelassen: T

Ausrüstung erforderlich: PP - EP

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 10 von 11

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS:	F-A, S-B
Sondervorschriften:	223
Begrenzte Mengen:	5 L
EQ:	E1
Verpackung - Anweisungen:	P001, LP01
Verpackung - Vorschriften:	-
IBC - Anweisungen:	IBC03
IBC - Vorschriften:	-
Tankanweisungen - IMO:	-
Tankanweisungen - UN:	T4
Tankanweisungen - Vorschriften:	TP1
Stauung und Trennung:	Category A. "Separated from" acids.
Eigenschaften und Bemerkung:	Colourless liquid. Reacts with ammonium salts, evolving ammonia gas. Corrosive to aluminium, zinc and tin. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes. Reacts violently with acids.
Trenngruppe:	18

Lufttransport (IATA)

Hazard:	Corrosive
EQ:	E1
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y841 - Max. Net Qty/Pkg. 1 L
Passenger:	Pack.Instr. 852 - Max. Net Qty/Pkg. 5 L
Cargo:	Pack.Instr. 856 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Special Provisioning:	A3 A803
ERG:	8L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 8B = Nichtbrennbare ätzende Stoffe

Wassergefährdungsklasse:
2 = wassergefährdend

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):
5 Gew.-% = 45,1 g/L

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Überarbeitet am: 2.6.2014

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 1.12.2014

Marine Clean / Cleaner Degreaser

Materialnummer MC-EU

Seite: 11 von 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 = Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- R 20/21/22 = Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
- R 22 = Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R 34 = Verursacht Verätzungen.
- R 35 = Verursacht schwere Verätzungen.
- R 36/38 = Reizt die Augen und die Haut.

Grund der letzten Änderungen:

- Änderung in Abschnitt 2: Einstufung H314
- Änderung in Abschnitt 1, 2.3, 4.1, 4.2, 5.2, 6.1, 7, 8, 9, 10, 11,12: Allgemeine Überarbeitung

Angelegt: 21.10.2010

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA:

Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.